



Instruktion

für den

Hausarzt des Provinzial-Zwangsarbeitshauses in Laibach.

§. 1.

Der Hausarzt hat über die Gesundheit der Zwänglinge im Allgemeinen zu wachen, und auf alles zu sehen, was auf den Gesundheitszustand derselben Einfluß hat. Derselbe hat daher von Zeit zu Zeit die Arbeits- und Schlafzimmer zu besuchen, über die Handhabung der Reinlichkeit zu wachen, öfters die Speisen und das Brod zu verkosten, weshwegen er auch dann und wann außer den gewöhnlichen Ordinationsstunden sich in das Zwangsarbeitshaus zu begeben hat, und in so ferne er etwas der Gesundheit Nachtheiliges auffinden würde, er es sogleich im Einvernehmen mit der Hausverwaltung abzustellen, oder nach Umständen auch der Direction des Zwangsarbeitshauses anzeigen müßte.

Ebenso hat der Hausarzt öfters die Vorräthe des Ausspeisers und die Küche zu untersuchen, ob nämlich die Qualität der Victualien im guten, und die verzinnnten Kochgeschirre im reinlichen und der Gesundheit unschädlichen Zustande sich befinden.

§. 2.

Der Hausarzt hat in der Regel das Zwangsarbeitshaus drei Mal in der Woche zu bestimmen, mit der Verwaltung verabredeten Stunden zu besuchen, und sein Amt zu handeln. Wird er zu einem plötzlich erkrankten Arbeiter geru-

fen, so hat er bei Tag oder Nacht unverzüglich zu erscheinen.

Die Arbeiter, welche ihm bei seinem Besuche als krank oder unpäßlich gemeldet, und vorgestellt werden, hat er zu untersuchen, im nöthigen Falle in das Krankenzimmer aufzunehmen und für sie die nöthigen Arzneien und die Diät mit Rückblick auf die Deconomie, und auf das hohe Subernal-Decret vom 2. Mai 1823 Zahl 2822 zu ordiniren.

Die Arzneien werden im Ordinationszettel, und die Diät im dießfalls bestehenden Diätenbuch vorgetragen. Außerdem hat derselbe auch noch ein Krankenprotokoll zu führen; gleichwie es im hierortigen Strafhaufe vorgeschrieben ist.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Hausarzt gefährlich Kranke des Tages öfters zu besuchen habe.

§. 3.

Die Ordinationszettel werden gesammelt, und dienen zum Belag der Medicamenten-Rechnung, welche der betreffende Apotheker zu legen hat.

Aus den Ordinationszetteln ist auch die Behandlung der Kranken zu erschen, und dieselben werden vom Hausarzte endlich auch zur Verfassung der nosographischen Tabellen benützt.

§. 4.

Zur Krankenpflege werden Wärter und Wärterinnen aus dem Stande der Zwänglinge gewählt, welche die erforderlichen Eigenschaften hiezu besitzen. Die Oberaufsicht über die Krankenwärter steht dem Oberaufseher zu, welchem vermög seiner Instruction überhaupt zur Pflicht gemacht ist, für die gute Ordnung und Reinlichkeit in den Krankenzimmern zu wachen, und für die vorgeschriebene Verabreichung der ordinirten Arzneien Sorge zu tragen. Daher der Oberaufseher auch bei jedem ärztlichen Besuche unausbleiblich zugegen zu sein, und die Anordnungen des Hausarztes und Wundarztes genau zu befolgen hat.

§. 5.

Die kranken und unpäßlichen Arbeiter sind mit humanem Ernste zu behandeln, und der Arzt hat sich in nichts zu mengen, was nicht die Gesundheit betrifft, noch viel weniger darf er sich mit den Zwänglingen in Privatsachen einlassen, oder sonst auf irgend eine Art den Zutritt zu denselben mißbrauchen.

§. 6.

Es ist auch Pflicht des Hausarztes über die Zulässigkeit der den Zwänglingen während ihrer Detention verhängten Leibesstrafen sein gewissenhaftes Gutachten abzugeben; derselbe hat daher mit Bezug auf den §. 1 auch in Beziehung der Bestrafungen über die Gesundheit der Zwänglinge zu wachen.

§. 7.

Am Schlusse jedes Jahres wird vom Haus-
 arzte der Rapport nach Formulare A. an die **A.**
 hohe Landesstelle erstattet, welcher mittelst Bericht hochdahin vorzulegen kommt. In demselben sind alle während des Jahres gemachten Bemerkungen über die Krankheiten, und sonstigen etwaigen Gebrechen in den Krankenzimmern zu berühren, und die dagegen getroffenen Verfügungen anzuzeigen. Ebenso kommt auch eine nosographische Tabelle über alle durch das Jahr bestandenen Krankheiten vorzulegen, und in derselben der Verlauf und die Behandlung der Krankheiten ersichtlich zu machen.

§. 8.

Ueber alle seine Amtsverrichtungen hat der Hausarzt seiner übernommenen Pflicht gemäß, die strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

§. 9.

Der Straffhauswundarzt ist in allen seinen Amts- und Dienstverrichtungen an den Hausärzten gewiesen, welchem er in dieser

Beziehung untergeben ist. Der Hausarzt hat demnach darauf zu sehen, daß der Wundarzt seine Pflichten genau erfülle, da es im Gegentheil Pflicht des Hausarztes wäre, die diesfalls weitere Anzeige gehörigen Orts zu erstatten.

§. 10.

Bei kurzen durch etwaige Reisen oder Commissionen veranlaßten Entfernungen, hat der Hausarzt einem Dr. der Medizin aus der Stadt Laibach die Supplication zu übertragen. Im Falle einer dreitägigen Entfernung von der Anstalt ist die Bewilligung hiezu von der Direction des Zwangsarbeitshauses einzuholen.

Vom kaiserl. königl. illyrischen Gubernium.

Laibach am 28. December 1846.

Year	Month	Day	Hour	Temperature	Wind	Direction	Clouds	Remarks
1880	Jan	1	10	32	W	SW	0	Clear
1880	Jan	2	10	30	W	SW	0	Clear
1880	Jan	3	10	28	W	SW	0	Clear
1880	Jan	4	10	26	W	SW	0	Clear
1880	Jan	5	10	24	W	SW	0	Clear
1880	Jan	6	10	22	W	SW	0	Clear
1880	Jan	7	10	20	W	SW	0	Clear
1880	Jan	8	10	18	W	SW	0	Clear
1880	Jan	9	10	16	W	SW	0	Clear
1880	Jan	10	10	14	W	SW	0	Clear
1880	Jan	11	10	12	W	SW	0	Clear
1880	Jan	12	10	10	W	SW	0	Clear
1880	Jan	13	10	8	W	SW	0	Clear
1880	Jan	14	10	6	W	SW	0	Clear
1880	Jan	15	10	4	W	SW	0	Clear
1880	Jan	16	10	2	W	SW	0	Clear
1880	Jan	17	10	0	W	SW	0	Clear
1880	Jan	18	10	-2	W	SW	0	Clear
1880	Jan	19	10	-4	W	SW	0	Clear
1880	Jan	20	10	-6	W	SW	0	Clear
1880	Jan	21	10	-8	W	SW	0	Clear
1880	Jan	22	10	-10	W	SW	0	Clear
1880	Jan	23	10	-12	W	SW	0	Clear
1880	Jan	24	10	-14	W	SW	0	Clear
1880	Jan	25	10	-16	W	SW	0	Clear
1880	Jan	26	10	-18	W	SW	0	Clear
1880	Jan	27	10	-20	W	SW	0	Clear
1880	Jan	28	10	-22	W	SW	0	Clear
1880	Jan	29	10	-24	W	SW	0	Clear
1880	Jan	30	10	-26	W	SW	0	Clear
1880	Jan	31	10	-28	W	SW	0	Clear

1880